

**Vergütungsbericht der The Bank of New York Mellon Filiale Frankfurt  
gemäß § 16 Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV)  
(Stand: zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 25.7.2017 I 3042) zum  
31.12.2019**

### **1. Kein bedeutendes Institut**

The Bank of New York Mellon, Filiale Frankfurt (im Nachfolgenden „Bank“ genannt) erfüllt nicht die Anforderungen an bedeutende Institute gemäß § 17 (1) InstitutsVergV; die Bilanzsumme im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre liegt deutlich unter 15 Mrd. Euro. Im Übrigen wird die Bank auch nicht durch die EZB beaufsichtigt (§ 17 (2) InstitutsVergV) und ist auch nicht als bedeutend durch die BaFin eingestuft (§ 17 (3) InstitutsVergV). Die Bank unterliegt damit ausschließlich den allgemeinen Anforderungen der InstitutsVergV, womit insbesondere auch keine Ermittlung von risikorelevanten Mitarbeitern zu erfolgen hat.

### **2. Vergütungspolitik**

Hinsichtlich der Grundsätze und Entscheidungen, die sich auf das Arbeitsentgelt, den Arbeitslohn bzw. auf die Vergütung beziehen wird auf die Vergütungspolitik der Bank (aktueller Stand: 2018/2019) verwiesen. Sie ist veröffentlicht unter:

<https://www.bnymellon.com/de/de/publikationen.jsp>

### **3. Vergütung im Geschäftsjahr 2019 (01. Januar – 31. Dezember 2019)\***

Im Geschäftsjahr 2019 betrug die Summe der fixen Vergütung rund 2.761.000 EUR sowie die Summe der variablen Vergütung für das Geschäftsjahr 2019 (inklusive in jedweder Form zurückbehaltener Beträge, in 2019 gezahlter Provisionen und Firmenwagen) rund 1.275.000 EUR. Die Angaben beziehen sich auf sämtliche Mitarbeiter. Eine fixe Vergütung haben insgesamt 33 Personen erhalten. 29 Personen wurde für das Geschäftsjahr 2019 eine variable Vergütung gewährt (eingerechnet sind hierbei die Vertriebsmitarbeiter, denen in 2019 Provisionszahlungen zugeflossen sind). Es gab im Geschäftsjahr 2019 keine Mitarbeiter, deren Vergütung sich im Geschäftsjahr auf 1 Mio. EUR oder mehr belief.

Auf eine Aufteilung der Vergütungen nach Geschäftsbereichen und/oder Personengruppen wird gemäß § 16 Absatz 2 und 3 InstitutsVergV und mit Blick auf die Größe der Bank verzichtet, da diese Informationen nicht wesentlich sind und ihre Offenlegung darüber hinaus Rückschlüsse auf die variable Vergütung einzelner Mitarbeiter erlauben würde.

Die Bank überprüft einmal jährlich das Vergütungssystem auf seine Angemessenheit und passt dies bei Bedarf an.

Frankfurt am Main, den 28/04/2020

Christopher Porter



Dennis Patrikios

*D. Patrikios*

\* Die Vergütungen wurden anhand der Entgeltabrechnungsdaten zusammengestellt. Als fixe Vergütung wurde das Grundgehalt erfasst. Zu den variablen Vergütungen gerechnet wurden: Bonuszahlungen in bar, zurückgestellte Boni in bar bzw. in Aktienanrechten (RSUs) und Firmenwagen. Nicht berücksichtigt wurden: Dividendenzahlungen und Gewinne aus der Veräußerung von in vorangegangenen Geschäftsjahren gewährte Aktienanrechte (RSUs)/Aktienoptionen, Abfindungen für den Verlust des Arbeitsplatzes, vermögenswirksame Leistungen, Fahrtkostenpauschalen, Überstundenvergütung, Job Tickets, Beiträge/Aufwendungen zur betrieblichen Altersversorgung, Essensschecks und anderweitige Sachbezüge.